

Rubens-Tomas, Sachverhaltsdrohly: alles OK,
beanspruchfrei.

In der Funktionalität wurde die wesentliche Funktion gesch.
In der Bezeichnlichkeit weiß ich gut folgen. Die Frage
holt den informellen Beurteilungsprinzipien. Es sollte was positiv
beurteilt werden -

gut / ISR



[REDACTED] (Name, Vorname) (Datum)

05.11.2021

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der
Nr. 066 - ÖR - I
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat 12/2021 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
Unterschrift V

✓
Verwaltungsgericht Bremen

Beschluss /

In dem Gerichtsverfahren

Serai Aytac, Hans-Hückebein-Weg 36,
28329 Bremen,

-Antragstellerin -

Verfahrensvollziehende : Dr. Lagemann & Partner, Marktstr. 2, 28195
Bremen

gegen

Stadtgemeinde Bremen, vertreten
durch den Senator für Inneres und
Sport, Contrescarpe 22-24, 28203
Bremen

-Antraggegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Bremen

- 5. Kammer - ohne mündliche

Verhandlung am 14.10.2016 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Müller,

die Richterin am Verwaltungsgericht Meier,

den Richter am Verwaltungsgericht Schmidt

beschluss:

~~Die aufschließende Wirkung
des Widerspruchs gegen die
Untersuchungsverfügung der
Antragstellerin vom 28.09.2016,
bezustellt am 29.10.2016,
wir~~

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt
die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragstellerin befiehlt die Wiederherstellung der aufschließenden Wirkung eines Widerpruchs gegen eine gewerberechtliche Mietersagungsvorfügung.

Sie betreibt neben dem „Tigw-Lubiss“ am Bremer Hauptbahnhof seit März 2016 die am 13.03.2016 angemeldete Sportbar „Tommys Café“, vor dem Steintor 165, 28203 Bremen.

Am 23.04.2016 fanden Polizeibeamte der Antraggegnerin bei einem Besucher des Cafés der Antragstellerin, einem Herrn Schröder,

unmittelbar nach Verlassen des Cafés vier Verkaufseinheiten des Betäubungsmittels Marihuana.

Herr Schröder gab gegenüber den Polizeibeamten an, die Betäubungsmittel soeben in dem Café erworben zu haben.

Bei einer such am 23.04.2016 aufgrund eines richterlichen Beschlusses durchgeföhrten Durchsuchung des Cafés fanden Beamte bei einer im Café anwesenden Herrn Buhauten, Person 21 Verkaufseinheiten Marihuana (ca. 50,3 Gramm) sowie Bargeld i.Hv. 1.560 EUR (aufgeteilt in überwiegend 5-, 10-, und 20-Euro-Scheine).

Weiterhin stellen die auwesenden Polizeibeamten unter einem der Café-Tische deponiertes Marihuana ~~sie~~ sowie den Schlüssel der Autotankstelle sicher.

Nachdem die Autotankstelle schriftlich bestätigte, dem Betäubungsmittelhandel im ihrem Café entgegenzuwirken, (Anlage ~~ASt~~)

händigen die Polizeibeamten ihr ^{auf 24.04.2016,} den Schlüssel wieder aus.

Au selben Tag sprach die Autotankstelle gegenüber dem Inhaber der Betäubungsmittel, Herrn Vanhanten, ein Handverlot aus.

Bei einer polizeilichen Kontrolle am 12.07.2016 trafen Polizei-

beamte gegen 2⁴⁰ Uhr den Bruder
der Autragstellerin, Herrn Aytac,
mit vier weiteren Personen in
dem für Publikumsverkehr
verdlossenen Café an. Im
Rahmen dieser Kontrolle gab
sich Herr Aytac gegenüber den
Beamten als Verantwortlicher
zu erkennen.

In einer darauf folgenden Kon-
trolle am 20.07. 2016 trafen die
Polizeibeamten gegen 255 Uhr
erneut Herrn Aytac sowie zehn
weitere Personen in dem ^{verdlossenen} Café an.

gegen 3⁰⁰ Uhr
Am 03.08.2016 kontrollierten Po-
liceibeamte erneut das ^{verdlossene} Café
und trafen nunmehr sechs

Personen an, von denen sich
ein Herr Güler als Verantwort-
licher zu erkennen gab.

In der Folgesetzung am 19.08.2016,
stellten Polizeibeamte ^{erneut} bei einer
Besucher des Cafés, Herrn Stemburg,
zwei Verkaufseinheiten Marihuana
sicher. Dieser gab an, das Be-
täubungsmittel zuvor in dem
Café der Auftragstellerin erworben
zu haben. Der Erwerb sei so
abgelaufen, dass er einer im
Café anwesenden Person den
Geld für das Marihuana über-
reicht habe, diese Person dann
verschwinden sei und eine
andere Person aus dem Hinter-
raum des Cafés das Tütchen

mit den Betäubungsmitteln auf
den Verkaufstresen gelegt habe.

Herr Stemberg unterrichtete die

~~Bei der Wache am selben Tag
durchgeföhrte Durchsuchung~~

Polizeibeamten weiter darüber,
dass mittlerweile zweckbekannt
sei, dass der Erwerb von Mari-
huana in dem Café möglich
sei.

~~Aber~~ über den Betäubungsmittel-
fund bei Herrn Stemberg oder
Seine Aussage unterrichtete die
Auftraggeberin die Aufstellerin
nicht und diese erlangte auch
samt keine Kenntnis hierzu.

Bei der letzten Augensuche 2016
(VW 35) durchsuchten Beamte
der Auftraggeberin des Cafés
erneut, ~~aber~~ diesmal ohne,
dass Betäubungsmittel auf-
gefunden wurden.

Am 20.09.2016 fanden Polizei-
beamte erneut Marihuana bei
einem Besucher des Cafés. Der
Herr Walczyk gab an, dass
~~Marihuana die seinen Eltern~~
~~lose mit sich führte~~, gab an,
dieses seien ihm im Café entbr-
ben zu haben.

Bei der darauf folgenden Durch-
suchung des Cafés fanden die
Beamten bei Herrn Güler neue
Verkaufseinheiten Marihuana

(versteckt in seiner Manteltasche)
sowie 245 EUR Bargeld in
stereotypischer Starkelung.

Als Verantwortlicher meldete
sich der im Café anwesende
Herr Aytac, der auch den
Schlüssel für das Café bei sich
hatte.

Die später ebenfalls in das
Café kommende Auftraggeberin
gab gegenüber den Beamten
an, den Überblick über das
Café verloren zu haben.

Auch Fragen zu der Bedeutung der
verschiedenen Schlüssele kann
sie nicht beantworten.

Daraufhin stellten die Beamten

den Schlüssel zu dem Café sicher.
Hiergegen erhob die Auftraggeberin
nun am selben Tag Widerspruch
und sprach gegenüber ihrem
Bruder, Herrn Aytac, ein Hausrat-
bot aus.

Am 21.03.2016 telefonierte der
Verfahrensbevollmächtigte des Au-
tragstellers mit einem Sachbear-
beiter der Auftraggeberin, welcher
ihm mitteilte, dass die Auftrag-
stellerin den Schlüssel am
nächsten Tag abholen könne.

Am 22.03.2016 teilte dieselbe
Sachbearbeiter jedoch mit, dass
eine Abholung nicht möglich sei,
da die Auftraggeberin die

Auordnung einer sofortigen Vollziehung beabsichtige.

schickt
Daraufhin ~~hat~~ die Antragstellerin am 23.09.2016, zugestellt am 26.09.2016, ein Schreiben an die Antraggegnern ~~geschickt~~, in dem sie „Widerspruch gegen die Untersagungsverfügung für Tommy's Café“ einlegte (Anlage ASTG).

Die Antraggegnern erließ am 28.09.2016, zugestellt am 29.09.2016, eine Untersagungsverfügung gegenüber der Antragstellerin (Anlage AST1). Mit dieser Verfügung untersagte die Antragstellerin die Ausübung des Gewerbes „Tommy's Café“, forderte sie auf,

die Tätigkeit einzustellen und die Betriebsstätte zu schließen und ordnete die sofortige Vollziehung der Verfügung an.

Die Auftraggeberin begründete die Verfügung ^{insbesondere} damit, dass die Auftraggeberin erwartet sei, da in ihrem Café Handel mit Betäubungsmitteln betrieben werde und sie nicht in der Lage sei, dem Einhalt zu gebieten.

Die Auftraggeberin hat am 29.09. 2016 Auftrag auf Gewöhnung vorläufigen Rechenschaft gestellt.



Sie vermittelt die Ansicht, dass sie mit ihrem Schreiben von

23.09.2016 Widerspruch erhoben
habe.

Weiterhin meint sie, ihr käme
der Handel mit Betäubungs-
mitteln nicht angelastet werden.

Zur einen Seite die Verwer-
fung der polizeilichen Ermittlungs-
erkenntnisse rechtfertig. Darüber
hinaus ist sie der Ansicht,
sie sei im Lichte von Art.RGÖ
nicht zuverlässig, da sie den
Verkauf von Hanfhuam nicht
dulde und die Spuren
einhalte.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufdringende Wirkung
des Widerspruchs gegen die
Mitsagungspflicht von

/

28.09.2016, zugestellt am
29.09.2016, wiederzuhaben.

Die Antragstellerin beantragt,
dass der Antrag auf Wieder-
herstellung der aufschü-
benden Wirkung abzubauen

Sie vertieft ihr Vorbringen an dem
Verhandlungsverfahren. Zudem ist
die Antragstellerin der Ansicht,
dass das Verfahren wegen der
Unbedachtheit des Schreibens
van 23.09.2016 unzulässig sei.

Mit Schreiben van 16.10.2016,
zugestellt am selben Tag, hat
der Verfahrensbeteiligte
vorangeglich Widerspruch gegen die
Mitsagungserfordnung erhoben.

II.

Das Gericht durfte im Beschluss-
wege (vgl. § 80 VII WGO) gene.

§ 10 VIII WGO ohne mündliche
Verhandlung entscheiden.

Der Antrag auf Wiederherstellung
der aufschließenden Wirkung
ist zulässig (hierzu „1.“), aber
unbegründet (hierzu „2.“).

1. Der Antrag ist zulässig, insbe-
sondere ist der Verwaltungsrech-
weg als Rechtsweg der Haupt-
sache eröffnet gene. GGVO II, 80 ZI
WGO. Dies ist immer dann der
Fall, wenn insbesondere eine
öffentliche-rechtliche Streitigkeit
vorliegt. Das rückt sich danach,

ob sich der Streitgegenstand als
unmittelbare Folge des öffentlichen
Rechts darstellt, was hier der
Fall ist, da die streibensleu-
denden Normen des Gewerbe-
und Gaststättenrechts ausschließ-
lich Haftstrafen herstellen
und verfüllen.

Der Auftrag auf Wiederherstellung
der aufschließenden Wirkung
gew. § 80 II 1 Alt. 2 WGO ~~ist~~
✓ entspricht gew. § 122 I, 88 WGO
dem Begehran der Auftragstellerin
und ist damit die statthaft
Auftragart. Dies ist immer dann
der Fall, wenn ein Verwaltungs-
akt vorliegt, gegen den ein
Rechtsbehelf nach § 80 II WGO

ausnahmeweise keine aufschließende Wirkung hat. So auch hier.

Mit der Untersagungsverfügung (Ziff. 1 des Bescheids), der Einstellungs- und Schließungsverfügung (Ziff. 1 des Bescheids) und der Anordnung unmittelbaren Zwecks (Ziff. ~~2~~² des Bescheids) liegen drei Verwaltungsakte i.S.d.

§ 35 S. 1 WStG vor, deren aufschließende Wirkung aufgrund der Anordnung in Ziff. 3 des Bescheides i.S.d. § 80 II Nr. 4 WStG entfallen ist.

Die Antragstellerin hat auch einen Rechtsbehelf eingelegt, dessen aufschließende Wirkung wiederhergestellt werden könnte. Nach

Warum auf die von
23.9.?

§80 II 2 KVO bedarf es keiner Aufzeichnungsklage, sodass die bis zum 23.09.2016 oder jedenfalls am 14.10.2016 erhobenen Widersprüche ausreichend sind.

Die analog §62 II KVO zur Vermeidung von Popularklagen erforderliche Antragbefreiung legt von da die Antragstellerin aufgrund der sie belastenden Verfügung jedenfalls eine Verletzung des subjektiven öffentlichen Rechts aus Art. 2 I GG geltend machen kann.

Auch richtet sich der Antrag gem. §78 I Nr. 1 KVO analog mit der Stadtgemeinde gegen die richtige Antraggegnerin.

Danüber hinaus stellt der Antragstellerin das erforderliche Rechtsdurchbedürfnis zu. Diese eingeschriebene Voraussetzung folgt daraus, dass Eilrechnung auszulässtig sein soll, sofern der Verwaltungsakt in der Haupthand offensichtlich nicht mehr angefochten werden kann.

Hier hat die Antragstellerin jedenfalls fristgemäß nach §§ 68 I 1, 70 I 1 WBG Widerspruch erhoben.

Genügt § 70 I 1, 57 II WBG betrifft die Frist einen Monat ab Be-kanntgabe des Bescheides, wobei Fristbeginn hier nach § 57 II WBG iVm. § 222 I ZPO iVm. § 187 I BBG dualer der 30.09.2016 war.

Diese gen. GGStI WO, 22 XII 80
am 31.10.2016 endende Frist
hat die Antragstellerin jeden-
falls mit dem vorangegangenen
gelegten Widerspruch vom 16.10.
2016 gewahrt. Es mag inszeniert
dahinstehen, ob das Schreiben
vom 23.09.2016, obwohl es
vor Bekanntgabe versendet
wurde, entgegen dem Willen
des GGStI WO aus Verstup-
gründen (der Willen zum Aufhebung
herrt deutlich hervor) ebenfalls
als Widerspruch i.d. GGStI WO
zu werten ist.

herrn nicht.
Das ist eindeutig.

Einer leichärdlichen Aussetzungs-
antrages nach GGStI WO be-
dürfte es im Urkundenklemm
zu GGStI WO nicht.

2.

Der Antrag ist iedes unbegründet.

Eine Antrag auf Wiederherstellung der aufschließenden Wirkung

gem §80 II 1 Alt.2 WGO ist nur dann begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell ordnungswidrig ist oder wenn nach summarischer Prüfung

feststeht, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers

das Interesse des Antraggegnern an der sofortigen Vollziehung (Vollzugspriorität) überwiegt.

Dies richtet sich in erster Linie (vgl. §80 II 3 WGO) ^{nach} der Rechtmäßigkeit des summarisch und

zusätzlich zu prüfenden Verwalt-

W.
Prüfungstermin
wird aufgefordert
Jahrestakt ✓

stupaktes.

Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Vielmehr ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell ordnungsgemäß (hierzu „a.“) und die Meldesagewerdegang ist ~~noch~~ rechtzeitig verlaufen, deshalb das Vollstreckbarer überwieg (hierzu „b.“).

- a. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 II 1 Nr. 4 muss formell ordnungsgemäß, da sie von der zuständigen Behörde erlassen wurde und schriftlich und begründet abgefasst wurde. Die Begründung in dem Bescheid vom 28.09.2016 genügt den Anforderungen, da sie nicht neu formellheit ist,

sondern auf die konkreten Ge-
fahren des Betäubungsmittel-
handels Bezug nimmt und
zum Vorschein kommt, dass die
Antragstellerin eigene Erwägun-
gen angestellt hat.



etwa analog § 15 I Hbf.
Eine gesonderte Autorisierung vor
Erlass der Anordnung der soforti-
gen Vollstreckung bedarf es
nicht, da die Anordnung nur
ein Annex zu einem Verwal-
tungsakt ist und § 80 III Abs.
im formeller Hinblick abschließend
ist.



b. Die voraussehende Interessenab-
wägung ergibt, dass das Voll-
zugskomitee der Antragstellerin
den Supervisivinteresse der Au-

tragstellen überragt. Dies folgt daraus, dass die Mustersatzverfügung vom 28.03.2016 insgesamt rechtmäßig ist, weshalb sie nicht über die Maße im Reckl der Auftragstellein eingriff, und zudem ein besonderes Vollausübungsvorliegt.

Die auf § 35 I 1 GewO gestützte Mustersatzverfügung ist nach summarischer Prüfung rechtmäßig.

Die formelle Rechtmäßigkeit liegt vor, da die gem. §§ 35 I, 155 II, 35 VII GewO zuständige Behörde gehandelt hat und auch die Verfahrens- und Formvorschriften gewahrt wurden.

Insbesondere war die grundsätzlich

nach §§ 28 I, 13 I Nr. 2 WftG erfor-
derliche Auflösung der Auftrag-
stellerin erheblich.

pt ✓

Außerdem von der Auftraggegnerin
vertreten, greift der Ausnahmetat-
bestand des § 28 II Nr. 1 WftG
nicht ein, da aus der gelosten
Sicht ist auf die Erfolg der
Maßnahme bei Durchführung der
Auflösung nicht verrechnet worden
wäre. Darauf kann sich
gegenüber
die Auftragstellerin nicht stützen,
da sie es selbst veräumt
hat, früher zu handeln. Es
bedarf in diesem Fall einer
gestrigerten Gefahrensituation,
die hier nicht vorliegt.

Zu Recht stützt die Auftraggeg-
nerin das Absehen von der

Auflösung außerdem auf § 28 II Nr. 5 iWfG. Danach ist eine Auflösung erheblich, wenn eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden soll. So auch hier. Der Begriff der Verwaltungsvollstreckung ist hierbei weit auszulegen und erfasst auch Fälle, in denen ~~der~~ unmittelbarer Zugang angedroht wird.

IHK?

Die Auftragstellerin hat den schriftlich erlassenen Bescheid mit-
scout den zugrunde liegenden
Ermessensentschungen gem. § 39 I
I 3 iWfG ^{auch} ausreichend begründet.

Die auf § 35 I 1 GewG gestützte Gewerbeuntersagung ist zudem materiell rechtmäßig.

Nach dieser Vorchrift ist ein Gewerbe dann ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tabaden vorliegen, welche die Nutzverlässigkeit des Gewerbetreibenden daran, soweit die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Insbesondere ist die Aufstellstelle in gewerberechtlichen Sinne unverlässlich.

Dabei handelt es sich bei der Unverlässigkeit um einen unbestimmbaren Rechts-

begriff, also einen solchen, der in dem jeweiligen Gesetz nicht klar bestimmt ist.

✓
Bildt.
liberale W.
Art.

Aufgrund der Gewährleistung effektiven Rechtschutzes gen.

Art.

Art. 19 Tz GG sind auch unbestimmte Rechtsbegriffe der vollen gerichtlichen Kontrolle

✓ zufällig. Ein der Behörde ausnahmsweise eingeräumter Bewilligungsspielraum (wie etwa bei Entscheidungen pluralistischer besetzbar Grenzen) liegt nicht vor.

Nach der verwaltungsgenau-lichen Rechtsprechung ist ein Gewerbetreibender dann unter-
verlässig, wenn er nicht die Gewähr dafür brüdet, sein Gewerbe zukünftig ordnungs-

gemäß auszuüben. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach einer Einzelfallbetrachtung, wobei der (niedrige) Verstoß gegen die Rechbordnung oder persönliche Verfehlungen des Gewerbetreibenden zu berücksichtigen sind.

Nach Zugrundelegung dieses Maßstabs teilt die Kammer die Auffassung des Auftraggegners, dass die Auftragstellerei unzulässig ist. § 35 I 1 GewO ist.

Dafür spricht zunächst, dass nach polizeilichen Erkenntnissen an zwei Tagen Besucher des Cafés der Auftragstellerei das Betäubungsmittel Marihuana in dem

Café erworben haben unter Vertrag gegen den Betrieb.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin steht der Verwendbarkeit dieser Erkenntnisse auch nicht die Norm des § 35 III GewO entgegen, da diese Vorschrift bei der Bezugnahme auf eigene Feststellungen durch Beamte der Antraggegnerin nicht anwendbar ist. Zudem ist nach dem Kenntnisstand der Kameren gegen die Antragstellerin selbst auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, was der Anwendbarkeit von § 35 III GewO entgegen steht.

Zugunsten der Antragstellerin hat das Gericht demgegenüber

bemerklich, dass sie ein anderes Gewerbe (den „Üzgür-Imbiß“), betreibt, ohne bisher negativ in Erscheinung getreten zu sein. Weiterhin sprach für ihre Zuverlässigkeit, dass bei der Dunkelsteuer im letzten August weder Zölle keine Betäubungsmittel im Cafe gefunden wurden.

Dieser Umstand tritt jedoch ins Licht, denn, dass danach, nämlich am 20.09.2016, ein erheblicher Drogenverkauf im Cafe stattfand, in den Hintergrund.

Auch der Einwand des Auftragstellers, die Auftraggeberin habe ihr Recht auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie sie

nicht über den Marihuana-Find am 19.08.2016 informierte, schlägt fell. Da es das rechtliche Gehör gew. Art. 103 I GG ist ein Juristengesetz, das nur ~~sieht~~ das Gericht, nicht aber die hieran gebunden (vgl. Art. 20 II 2 GG) Behörde verpflichtet.

Zulasten der Antragstellerin hat die Kammer im Rahmen der Gesamtabwägung vorliebnehmlich dam auch Marihuana unter einem Tisch des Cafés — und damit in ihrem Hemskleidbereich — gefunden wurde.

Auch die Überlösung der Schlüssel des Cafés an ihren Bruder Herm Antac und an

Herr Güler begründet erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der Antragstellerin. Dies folgt insbesondere daraus, dass beide sich (zum Teil wiederholend) als Verantwortlicher des Cafés gegenüber den Polizeibeamten geriert haben, wobei auch bei Herrn Güler ^{selbst} neu Verkaufseinheiten Marihuana sichergestellt worden sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass Herr Aytac auch nach Erteilung des Hausverbots durch die Antragstellerin vorher über einen Schlüssel zu dem Café verfügte (oder jedenfalls hierauf Bezug hatte), was die Aussicht stützt, dass die

Auftragstellein die Verfolgung -
geweckt über ihr Café nicht
mehr vollständig innehatte.

Der Auftragstellerin ist zwar
zuzugeben, dass in den Treffen
hres Bruders und weiteren Per-
^{in dem Café}
sonen zur Nachzeit kein Ver-
stöß gegen die Sperrseitenge-
bung § 1 I BetrBGBV liegt,
da das Café für den Publi-
kumsverkehr geöffnet war.

Die erhebliche Nähe zu Orts-
gegenkriminalität und die
Werbegabe der Sillhügel an
Herrn Aytaç und Herrn Güler
dienen auch im Lichte von
Art. 12 I, 14 I, 2 I GG kein

anderes Ergebnis zu, da die Verträge einen erheblichen Umfang und eine lange Dauer aufweisen.

Dass die Autorengruppe die Autorität gem. § 35 II Z GewO unterlassen hat, steht der Rechtmäßigkeit der Verfügung schließlich nicht entgegen, da es sich hierbei um eine lokale Ordnungsordnung handelt.

Da ein Vordringen über Haushaltsbereich hinaus nicht Erfolg versprochen waren, ist die Gewerbeuntersagung auch erforderlich.

Das besadene Gutachten liegt ebenfalls vor, da das

wiederholte Begelen von Straftaten keinen Handlungsaufschluß duldet. Welche Art von Drogen verkauft werden, ist nicht auslegbar.

Weiterhin ist die Schließungseröffnung gew. § 15 II GewO rechtswürdig, da ~~die~~ das Emanzip aufgrund der oben der in Richtung Schließung intendiert ist und die Voraussetzungen gleichermaßen vorliegen.

Die Androhung der unmittelbaren Ausstieg gew. §§ 6 I Ver. 2, 9 I lit. c), 12, 13 I 1, II 2 VwG war ebenfalls rechtmäßig, da ein

vollstreckbar, rechtmäßiger Ver-
waltungsakt vorliegt, die gew.
GS 7 I, § WVG zuständige Behör.
de gehandelt hat und auch
die Auswirkung des Zwangsmittels
nach §§ 9, 12 WVG rechtmäßig war.

Der unmittelbare Zwang als
subsidiees Zwangsmittel wo
nur erforderlich, da ein Zwang-
geld ist. § 11 WVG bei erheb-
licher Kriminalität nicht unbra-
genug ist.

Die Androhung erfolgte auch i.d.
§ 13 I, VII WVG.

Die Kostenentscheidung folgt aus
§ 15 II WVG (analog). Der
Beschluss ist verhältnisvollstreck-
bar nach Natur der Sache, vgl.
§§ 149 I, 168 I Nr. 2 WVG

Redmittelbley: Antrag auf
Selung der Befreiung, §§ 124c ID,
124E WOZ

Mietshäfen ✓